

15.10.10

AS - G

**Verordnung
der Bundesregierung**

Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) wurde eine Annäherung der Jahresrechnung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) an die im Handelsgesetzbuch geregelten Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung erreicht. Die Änderungen sollen neben einer höheren Transparenz im Haushaltswesen der GKV auch eine bessere Vergleichbarkeit der Rechnungsergebnisse einzelner Krankenkassen ermöglichen. Dies unterstützt auch die Aufsichtsbehörden bei ihrer Aufgabe, festzustellen, bei welchen Krankenkassen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Hierzu soll künftig der Jahresrechnung der Gesetzlichen Krankenkassen ein Anhang nach § 29a SVHV beigefügt werden. Dies hat Änderungen in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) zur Folge.

Des Weiteren ist eine Regelung zur Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit und aus Wertguthaben nach § 7b SGB IV vorzusehen. Viele Sozialversicherungsträger haben mit ihren Beschäftigten Altersteilzeitarbeit- und sonstige Wertguthabenvereinbarungen getroffen. Für die Verpflichtungen hieraus sieht § 12 SVRV bislang nicht die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen vor. Dieses soll geändert werden.

B. Lösung

Änderung der SVRV in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen der SVRV betreffen zum einen die Struktur der Jahresrechnungen der Gesetzlichen Krankenkassen. Zum anderen werden die Krankenkassen verpflichtet, die im Rahmen von Altersteilzeitarbeitsvereinbarungen nicht ausgezahlten Lohn-/Gehaltsbestandteile als zweckgebundene Rückstellungen gesondert zu bilanzieren. Es sind keine Mehrkosten in der Kranken- und Pflegeversicherung zu erwarten.

Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Durch die mit § 29a SVHV eingeführte Informationspflicht entstehen geringe, einmalige Mehrkosten in nicht quantifizierbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Im Übrigen werden die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung wird mit § 29a SVHV für die Gesetzliche Krankenversicherung eine Informationspflicht neu eingeführt, die mit dem vorliegenden Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung konkretisiert wird. Durch die Informationspflicht des § 29a SVHV können den Krankenkassen geringfügige Umstellungskosten entstehen, die aber bezüglich der Ausgaben der Krankenkassen insgesamt keine relevante Belastung darstellen.

Bundesrat

Drucksache 652/10

15.10.10

AS - G

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 15. Oktober 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-
Rechnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 78 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710) jeweils in Verbindung mit § 78 Absatz 3 Satz 3 und § 208 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -, die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Juli 2010 (BGBl. I S. 939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend für Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit sowie für Verpflichtungen nach § 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung Rückstellungen für Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit sowie für Verpflichtungen nach § 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gebildet werden, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.“

b) In Absatz 1a werden die Wörter „nur in einer Fußnote der Jahresrechnung“ durch die Wörter „im Anhang zur Jahresrechnung nach § 29a der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung“ ersetzt.

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Träger der Krankenversicherung und ihre Verbände mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben ihrer Jahresrechnung einen Anhang nach § 29a der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung beizufügen.“

3. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b
Anwendungsbestimmung

§ 12 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 12 Absatz 1a in der ab dem [Einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung und § 18 Absatz 3 sind erstmals auf die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2010 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den TT.MM.JJJJ

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) wurde eine Annäherung der Jahresrechnung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) an die im Handelsgesetzbuch geregelten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GOB) erreicht. Die Änderungen sollen neben einer höheren Transparenz im Haushaltswesen der GKV auch eine bessere Vergleichbarkeit der Rechnungsergebnisse einzelner Krankenkassen ermöglichen. Dies unterstützt auch die Aufsichtsbehörden bei ihrer Aufgabe, festzustellen, bei welchen Krankenkassen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Hierzu soll künftig der Jahresrechnung der GKV ein Anhang nach § 29a SVHV beigefügt werden. Dies hat Änderungen in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) zur Folge.

Des Weiteren ist es erforderlich, künftig auch die Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit und für Wertguthaben nach § 7b SGB IV vorzusehen. Bislang sieht § 12 SVRV nämlich ausdrücklich nur die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersvorsorgezusagen vor.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

Die Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit und für Wertguthaben nach § 7b SGB IV sorgt dafür, dass die von den Beschäftigten erarbeiteten Guthaben entsprechend abgesichert werden und somit für die spätere Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Damit ist auch gewährleistet, dass spätere Generationen nicht für Guthaben früherer Beschäftigter eintreten müssen. Auf diese Weise wird Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen getroffen. Damit entsprechen die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a:

Viele Sozialversicherungsträger haben mit ihren Beschäftigten Altersteilzeitarbeit- und sonstige Wertguthabenvereinbarungen getroffen. Neben der gesetzlich vorgesehenen Insolvenzsicherung (z.B. § 7e SGB IV, § 171b Absatz 7 SGB V i.V.m. § 8a des Altersteilzeitgesetzes) ist daher auch die Bildung von Rückstellungen erforderlich. Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen zur Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus einer Altersvorsorgezusage auf die Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit und Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV übertragen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Der gesamte Rückstellungsbedarf ist durch die Einführung des § 29a SVHV nicht mehr in einer Fußnote, sondern im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung zur Einführung des § 29a SVHV.

Zu Nummer 3:

Die Regelung stellt sicher, dass die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit und für Wertguthaben nach § 7b SGB IV und der Anhang nach § 29a SVHV erstmals für das Geschäftsjahr 2010 anzuwenden sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Im Übrigen werden die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung wird mit § 29a SVHV für die Gesetzliche Krankenversicherung eine Informationspflicht neu eingeführt, die mit dem vorliegenden Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung konkretisiert wird. Durch die Informationspflicht des § 29a SVHV können den Krankenkassen geringfügige Umstellungskosten entstehen, die aber bezüglich der Ausgaben der Krankenkassen insgesamt keine relevante Belastung darstellen.

Auch durch die Verpflichtung der Krankenkassen zur Bildung von zweckgebundenen Rückstellungen aus nicht ausbezahlten Lohnbestandteilen für Altersteilzeitarbeitvereinbarungen entstehen den Krankenkassen keine zusätzlichen Kosten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-
Rechnungsverordnung (NKR-Nr. 1347)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung soll eine bereits bestehende Informationspflicht konkretisiert werden. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter